



Gemeinde Niedergesteln

UNESCO Weltnaturerbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn

CH-3942 Niedergesteln

Telefon 027 9341912 / Fax 027 9342906

info@niedergesteln.ch / www.niedergesteln.ch

Bestimmungen zum Schutzgebiet VAEW „ Bietsch- und Jolital“

Auszug aus dem rechtskräftigen Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Niedergesteln, welches von der Urversammlung am 14. April 2000 genehmigt und am 21. März 2001 vom Staatsrat des Kantons Wallis homologiert wurde

Art. 80 Besondere Bestimmungen zum Schutzgebiet Bietsch- und Jolital (laut VAEW)

Das Schutzgebiet Bietsch- und Jolital ist vor allen Veränderungen zu schützen, welche seine nationale Bedeutung schmälern. Nicht zulässig sind insbesondere die Nutzung der Wasserkraft und das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, wie künstliche Terrainveränderungen, Materialabbau, Deponien, Ablagerungen, Luftseilbahnen, Skilifte und dergleichen.

Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und erneuert werden.

Das bestehende alte Reservoir im Jolibach oberhalb des Dorfes darf als Wasserfassung für Berieselungen genutzt werden. Die nutzbare Wassermenge ist zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen.

Im öffentlichen Interesse erforderliche Schutzbauten sind nach Absprache mit den Vertragsparteien zulässig.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist, sofern sie dem oben genannten Schutzziel nicht widerspricht, im bisherigen Rahmen gestattet und nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu betreiben. Dafür notwendige Neubauten sind zulässig, sofern der Bedürfnisnachweis erbracht wird. Allfällige Revitalisierungsmassnahmen sind möglich.

Die extensive Erholungsnutzung sowie die Jagd und die Fischerei bleiben, sofern sie dem oben genannten Schutzziel nicht widersprechen, im bisherigen Rahmen gewährleistet. Grundsätzlich dürfen keine zusätzlichen Wanderwege angelegt werden; neue Wanderwege dürfen nur mit Zustimmung der Vertragsparteien erstellt werden. Anlage oder Markierung von Mountainbikerouten, Start- und Landeplätzen von Trendflugsportarten sowie das maschinelle Präparieren von Langlaufloipen sind nicht zulässig.

Bauten und Anlagen dürfen in jedem Fall nur errichtet oder geändert werden, wenn dies mit dem eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Recht vereinbart ist.

Vorbehalten bleiben bahnbauliche oder notwendige betriebliche Massnahmen der BLS Lötschbergbahn AG oder ihre Rechtsnachfolger sowie ein Ausbau der Bahnanlagen.

Gemeinde Niedergesteln

Von der Urversammlung genehmigt am 14. April 2000

Der Präsident Der Schreiber

Richard Kappelmatter Bernhard Imboden



Kanton Wallis

Vom Staatsrat des Kanton Wallis homologiert am 14. März 2001

~~Vom Staatsrate genehmigt~~
In der Sitzung vom 14. März 2001

Siegelgebühr: Fr. 120.

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

